

Zl.: IX-212/4-1933

am 26. Jänner 1934.

Naturdenkmal Erklärung.

B e s c h e i d .

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130 wird über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz das nachstehend beschriebene Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbilde verleiht, zum Naturdenkmal erklärt:

Die auf Parzelle 67, E.Zl.67, Kat.Gemeinde Graben (Eigentum der Frau Chance Hartenstein), etwa 300 m rechts abseits der nach Raach führenden Strasse am Waldesrande unterhalb der "Wettblickhöhe" stehende, ungefähr 300 Jahre alte Edelkastanie (*castanea vesca*), etwa 25 m hoch, mit einem Kronendurchmesser von 15 m und einem Stammumfang in Brusthöhe von 7 m.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, da die Naturdenkmal Erklärung im Einverständnisse mit dem Eigentümer des Naturgebildes erfolgt.

Die Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Vom Untergange oder einer Beschädigung des Naturdenkmals hat der Eigentümer (Pächter) unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Frau Chance Hartenstein, Gutsbesitzerin in Gloggnitz,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Gloggnitz,
- 3.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herren-  
gasse 9,
- 4.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Gloggnitz,
- 5.) das Bezirksgericht in Gloggnitz mit dem Ersuchen, die Naturdenkmal Erklärung im Gutsbestandsblatte der betreffenden Einlage des Grundbuches anzumerken.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung!

Der Kanzleileiter

Für den Bezirkshauptmann:  
Hentl e.h.